

## Überblick über das interamerikanische Menschenrechtssystem: Dokumente und Kontrollmechanismen

Rosario Figari Layus

### Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Die Amerikanische Menschenrechtskonvention
- III. Die Kommission
- IV. Der Gerichtshof
- V. Andere Interamerikanische Menschenrechtsdokumente
- VI. Fazit

### I. Einleitung

Die Entwicklung eines Systems zum Schutz der Menschenrechte auf dem amerikanischen Kontinent läßt sich in zwei Phasen einteilen. Zunächst wurden die normativen Grundstrukturen geschaffen. Im Anschluß daran begann mit der Gründung der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte die Entwicklung eines Systems zur Kontrolle und Verwirklichung bzw. Umsetzung der in der Deklaration und Menschenrechtskonvention dargelegten Rechte.

Rechtlicher Grundstein des interamerikanischen Systems ist die Charta der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) von 1948<sup>1</sup>. Die Charta der OAS wurde auf der neunten Interamerikanischen Konferenz<sup>2</sup> 1948 in Bogotá angenommen. Allerdings enthält die Charta, außer in Art. 3,<sup>3</sup> keine Menschenrechtsbe-

stimmungen. Auf derselben Konferenz wurde die Amerikanische Deklaration über die Rechte und Pflichten des Menschen<sup>4</sup> verabschiedet, die jedoch keine rechtliche Verbindlichkeit hat. Die Deklaration besteht aus 38 Artikeln, die sich mit Rechten (Art. 1-28) und Pflichten (Art. 29-38) befassen. Für die Amerikanische Deklaration gilt wie für die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)<sup>5</sup>, daß beide rechtlich unverbindliche Dokumente sind.

### II. Die Amerikanische Menschenrechtskonvention

Das bedeutsamste Kernelement des amerikanischen Systems zum Schutz der Menschenrechte ist die Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK)<sup>6</sup>. Die Europäische Konvention von 1950 als Vorbild nehmend,<sup>7</sup> wurde sie 1969 in San

*werden, indem sie allen ohne Unterschied von Rasse, Nationalität, Bekenntnis oder Geschlecht die gleichen Chancen, materielles und ideelles Wohlbefinden zu erlangen, garantieren.“*

<sup>1</sup> Charta of the Organization of American States, abrufbar unter: [www.oas.org/juridico/english/charter.html](http://www.oas.org/juridico/english/charter.html) (1. Februar 2008).

<sup>2</sup> Diese Konferenz wird als Gründungskonferenz der OAS betrachtet.

<sup>3</sup> Gemäß Art. 3 (I) Charta der OAS: „Die Amerikanischen Staaten proklamieren die fundamentalen Menschenrechte und veranlassen, daß sie geachtet

<sup>4</sup> American Declaration of the rights and duties of man, abrufbar unter: [www.cidh.oas.org/Basicos/English/Basic2.American%20Declaration.htm](http://www.cidh.oas.org/Basicos/English/Basic2.American%20Declaration.htm) (1. Februar 2008).

<sup>5</sup> Universal Declaration of Human Rights vom 10. Dezember 1948, UN-Dok. A/810, S. 71.

<sup>6</sup> American Convention on Human Rights, Pact of San José, Costa Rica vom 22. November 1969, UNTS Bd. 1144, S. 123, auf deutsch abgedruckt in: *Bundeszentrale für politische Bildung* (Hrsg.): *Menschenrechte, Dokumente und Deklarationen*, 2004, S. 500.

<sup>7</sup> *Fabian Salvioli*, *Los derechos Humanos en la Organización de los Estados Americanos*, in: *International Institut des Droits de l'Homme* (Hrsg.), *Dossier Documentaire de Cours Fondamentaux*, Volume 1, 2006, S. 111.

José, Costa Rica verabschiedet. Sie trat aber erst 1978 in Kraft, nachdem elf Staaten sie ratifiziert hatten. Heute sind 25 Staaten<sup>8</sup> der 34 OAS-Mitgliedstaaten<sup>9</sup> (alle außer Kuba<sup>10</sup>) rechtlich an die AMRK gebunden.

Die Konvention besteht aus drei Teilen. Der erste Teil beschäftigt sich mit den Verpflichtungen der Staaten und den geschützten Rechten.<sup>11</sup> Der zweite Teil widmet sich den Schutzmechanismen. Einerseits wird die Funktion der schon bestehenden Menschenrechtskommission (Inter-American Commission on Human Rights, IACHR) bestätigt (Art. 34-51). Andererseits wird ein weiteres Mittel zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte geschaffen: der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (Art. 52-69). Der dritte Teil (Art. 74-82) enthält allgemeine Vorschriften, wie Unterzeichnung, Ratifikation, Zusatzprotokolle und Kündigung sowie Übergangsregelungen.

Zweimal wurde von der in Art. 77 eröff-

neten Möglichkeit Gebrauch gemacht, Zusatzprotokolle zur AMRK anzunehmen. Anlässlich ihrer 18. regulären Sitzung nahm die Generalversammlung der OAS am 17. November 1988 das Zusatzprotokoll zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention im Bereich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte an.<sup>12</sup> Auf ihrer 20. regulären Sitzung nahm die Generalversammlung der OAS am 8. Juni 1990 das Protokoll zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention zur Abschaffung der Todesstrafe an.<sup>13</sup>

Im Folgenden sollen die Interamerikanische Kommission und der Interamerikanische Gerichtshof näher erläutert werden.

### III. Die Kommission

Die Interamerikanische Menschenrechtskommission ist das vorrangige Ermittlungsorgan im System der Amerikanischen Menschenrechtskonvention. Dieses Organ wurde durch die Resolution VI im Rahmen des fünften Außenministertreffens der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) 1959 in Santiago de Chile eingerichtet.<sup>14</sup> Seitdem wird die Wahrung der in der Deklaration verbürgten Rechte durch die

<sup>8</sup> Die Staaten, die bisher die Konvention ratifiziert haben, sind: Argentinien, Barbados, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Dominika, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Haiti, Honduras, Jamaika, Mexico, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Dominikanische Republik, Suriname, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela, abrufbar unter: [www.cidh.org/Basicos/Basicos3.htm](http://www.cidh.org/Basicos/Basicos3.htm) (1. Februar 2008).

<sup>9</sup> Die Länder, die die Konvention weder unterschrieben noch ratifiziert haben, sind: Antigua und Barbuda, Bahamas, Belize, Kanada, Guyana, San Kitts und Nevis, Santa Lucia, San Vincent und die Grenadinen. Sonderfall sind die Vereinigten Staaten, die die Konvention 1978 unterschrieben aber nicht ratifiziert haben, abrufbar unter: [www.cidh.org/Basicos/Basicos3.htm](http://www.cidh.org/Basicos/Basicos3.htm) (1. Februar 2008).

<sup>10</sup> Die kubanische Regierung war 1962 „von der Teilnahme an der OAS“ ausgeschlossen worden.

<sup>11</sup> Bürgerliche und politische Rechte werden in Art. 3 bis 25 AMRK behandelt, Art. 26 AMRK enthält wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Art. 27 bis Art. 31 AMRK befassen sich mit der Außerkraftsetzung von Garantien, mit Auslegung und Anwendung, Art. 32 schließlich thematisiert persönliche Pflichten.

<sup>12</sup> Additional Protocol to the American Convention on Human Rights in the area of economic, social and cultural rights, „Protokoll von San Salvador“, in Kraft getreten am 16. November 1999, nach der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden durch elf Staaten; bis zum jetzigen Zeitpunkt haben dies 14 Staaten getan (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Mexiko, Panama, Paraguay, Peru, Suriname und Uruguay). Text abrufbar unter [www.cidh.org/Basicos/English/basic5.Prot.Sn%20Salv.htm](http://www.cidh.org/Basicos/English/basic5.Prot.Sn%20Salv.htm) (12. Februar 2008).

<sup>13</sup> Protocol to the American Convention to Abolish the Death Penalty, in Kraft getreten am 28. August 1991, abrufbar unter [www.cidh.org/Basicos/English/Basic7.Death%20Penalty.htm](http://www.cidh.org/Basicos/English/Basic7.Death%20Penalty.htm) (12. Februar 2008); bislang gilt das Protokoll für Brasilien, Costa Rica, Ecuador, Nicaragua, Panama, Paraguay, Uruguay und Venezuela; Argentinien hat das Protokoll im August 2006 unterzeichnet.

<sup>14</sup> *Scott Davidson*, *The Inter-american Human Rights System*, 1992, S. 99.

Kommission überwacht. Sei dem Protokoll von Buenos Aires 1967 zählt die Kommission zu den Hauptorganen der OAS.

### 1. Die Struktur der Interamerikanischen Kommission

Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern, die unabhängige Experten sind und für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden.<sup>15</sup> Das Mandat kann jeweils nur einmal verlängert werden. Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der Mitgliedstaaten von der Generalversammlung der OAS gewählt.

Die Kommission mit Sitz in Washington, D.C., tagt insgesamt acht Wochen im Jahr, verteilt auf drei Sitzungsperioden. Es wird schon seit längerem versucht, diesen knappen Zeitrahmen, der auf die Finanzlage der Kommission und die Vielzahl der Aufgaben der Mitglieder zurückzuführen ist, zumindest teilweise durch die Möglichkeit, außerordentliche Sitzungen abzuhalten, zu kompensieren.<sup>16</sup> Gemäß Art. 16 ihres Statuts kann die Kommission (mit Zustimmung oder auf Einladung der Regierung) in jedem anderen Staat zusammenkommen.

### 2. Zuständigkeit und Aufgaben der Kommission

Nach Art. 106 der Charta der OAS liegt die Hauptaufgabe der Kommission darin, die Beachtung und den Schutz der Menschenrechte zu fördern und der OAS in diesem Bereich als beratendes Organ zur Seite zu stehen.

Die Funktionen der Kommission haben sich über die Jahre verändert. Ursprünglich sah das Statut<sup>17</sup> als Aufgabe

der Kommission nur die Förderung der Menschenrechte vor und legte damit einen Schwerpunkt auf Öffentlichkeitsarbeit und Bildung.<sup>18</sup>

Seit 1961 führt die Kommission Untersuchungen vor Ort durch. Sie besucht Staaten, die in dem Ruf stehen, die Menschenrechte massiv zu verletzen. Bis 2004 hat die Kommission 90 Besuche<sup>19</sup> in 23 Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Vorortuntersuchungen liefern die faktische Grundlage zur Erstellung von Länderberichten. Auf diese Weise entstanden bis jetzt 60 Berichte.<sup>20</sup> Es werden jedoch nicht nur Länderberichte veröffentlicht, sondern auch Berichte zu besonders schweren Menschenrechtsverletzungen auf dem Kontinent.<sup>21</sup> Ein Beispiel hierfür sind Berichte der Kommission über die Menschenrechtslage der indigenen Völker in den Americas,<sup>22</sup> über die Situation der Frauen in Ciudad Juárez in México<sup>23</sup> und über die Lebensbedingungen in einem peruanischen Gefängnis<sup>24</sup>.

---

Basicos/English/Basic17.Statute%20of%20the%20Commission.htm (6. Februar 2008).

<sup>18</sup> *Salvioli* (Fn. 7), S. 132.

<sup>19</sup> Alle Besuche aufgelistet unter [www.cidh.org/visitas.esp.htm](http://www.cidh.org/visitas.esp.htm) (1. Februar 2008).

<sup>20</sup> *Interamerikanische Kommission für Menschenrechte*, abrufbar unter: [www.cidh.org/pais.esp.htm](http://www.cidh.org/pais.esp.htm) (1. Februar 2008).

<sup>21</sup> Ein Überblick über alle Veröffentlichungen der Kommission findet sich unter [www.cidh.org/publi.eng.htm](http://www.cidh.org/publi.eng.htm) (6. Februar 2008).

<sup>22</sup> *Interamerikanische Kommission für Menschenrechte*, La Situación de los derechos humanos de los indigenas en las Americas, 2000, abrufbar unter: [www.cidh.org/Indigenas/indice.htm](http://www.cidh.org/Indigenas/indice.htm) (1. Februar 2008).

<sup>23</sup> *Interamerikanische Kommission für Menschenrechte*, Situación de los derechos de la Mujer en Ciudad Juárez, México: el derecho a no ser objeto de violencia y discriminación, 2003. Abrufbar unter: [www.cidh.org/Indigenas/indice.htm](http://www.cidh.org/Indigenas/indice.htm) (1. Februar 2008).

<sup>24</sup> *Interamerikanische Kommission für Menschenrechte*, Informe Especial sobre la situación de los derechos humanos en la carcel de Chalpalca, Departamento de Tacna, República del Peru, abrufbar unter: [www.cidh.org/countryrep/Challpalca.sp/indice.htm](http://www.cidh.org/countryrep/Challpalca.sp/indice.htm) (1. Februar 2008).

---

<sup>15</sup> Die Namen der aktuellen Mitglieder können unter [www.cidh.org/personal.eng.htm](http://www.cidh.org/personal.eng.htm) abgerufen werden (7. Februar 2008).

<sup>16</sup> *Juliane Kokott*, Das interamerikanische System zum Schutz der Menschenrechte, 1986, S. 46.

<sup>17</sup> Statut der interamerikanischen Kommission, im Internet abrufbar unter [www.cidh.org/](http://www.cidh.org/)

Die Kommission beobachtet und kontrolliert gemäß ihrem Statut alle Staaten der OAS (Artikel 18): sowohl die Staaten, die die AMRK ratifiziert haben (Artikel 19), als auch diejenigen, die dies noch nicht getan haben (Artikel 20).

Auf der zweiten außerordentlichen interamerikanischen Konferenz von Rio de Janeiro<sup>25</sup> wurde das Mandat der Kommission 1965 durch eine Änderung ihres Statuts erweitert. Dadurch wurde die Kommission befugt, über Individualbeschwerden zu entscheiden.<sup>26</sup> Dies bedeutet, daß von der Kommission nach Art. 44 und 45 AMRK Beschwerden von Individuen, Personengruppen und Staaten entgegengenommen werden.

#### IV. Der Gerichtshof

Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte wurde auf der Grundlage der AMRK im Jahre 1979 errichtet. Die Ratifizierung der AMRK bedeutet nicht die automatische Anerkennung des Gerichtshofes, sondern die Staaten müssen zusätzlich eine bestimmte Klausel bestätigen (Art. 62 und Art. 63 AMRK). Bislang haben sich 22 Staaten der Gerichtsbarkeit unterworfen.<sup>27</sup>

##### 1. Die Struktur des Gerichtshofes

Der Gerichtshof besteht aus sieben Richtern, deren Amtszeit sechs Jahre beträgt. Die Richter üben ihr Amt nebenberuflich aus.

Ähnlich wie beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte müssen die Richter Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der OAS, aber nicht notwendigerweise eines Unterzeichnerstaates der AMRK sein. Man kann daraus schließen, daß der Gerichtshof nicht nur ein Organ der AMRK, sondern auch der OAS ist.<sup>28</sup>

Der Gerichtshof mit Sitz in San José in Costa Rica kommt gemäß seiner Verfahrensordnung<sup>29</sup> zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen (Artikel 11 und Artikel 12). Obwohl keine feste Zahl von ordentlichen Sitzungen in der Verfahrensordnung des Gerichtshofes festgelegt ist, haben die ordentlichen Sitzungen in den letzten drei Jahren (2005,<sup>30</sup> 2006<sup>31</sup> und 2007<sup>32</sup>) viermal im Jahr stattgefunden. Die außerordentlichen Sitzungen variieren von

<sup>25</sup> Schlußakte der zweiten außerordentlichen interamerikanischen Konferenz, OAS Official Records, OEA/Ser.C/I.13, 1965, pp. 32-34.

<sup>26</sup> Eine Übersicht der von der Kommission behandelten Individualbeschwerden befindet sich unter [www.cidh.org/casos/82.83eng.htm](http://www.cidh.org/casos/82.83eng.htm) (6. Februar 2008).

<sup>27</sup> Argentinien, Barbados, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Kolumbien, Mexico, Panama, Paraguay, Peru, Dominikanische Republik, Suriname, Trinidad und Tobago, Uruguay und Venezuela. Abrufbar unter: [www.cidh.org/Basicos/Basicos3.htm](http://www.cidh.org/Basicos/Basicos3.htm) (1. Februar 2008).

<sup>28</sup> Kokott (Fn. 16), S. 119.

<sup>29</sup> Verfahrensordnung des interamerikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte, abrufbar unter [www.corteidh.or.cr/reglamento.cfm](http://www.corteidh.or.cr/reglamento.cfm) (1. Februar 2008).

<sup>30</sup> Erste Sitzungsperiode vom 28. Februar bis 15. März 2005, zweite Sitzungsperiode vom 13. Juni bis 30. Juni 2005, dritte Sitzungsperiode vom 7. bis 24. September 2005, vierte Sitzungsperiode vom 17. November bis 2. Dezember 2005, in "Sintesis del informe anual de la corte interamericana de derechos humanos correspondiente al ejercicio del 2005, que se presenta a la Comision de asuntos juridicos y politicos de la organizacion de los estados americanos" (März 2006). Abrufbar unter: [www.corteidh.or.cr/docs/discursos/garcia\\_10\\_03\\_06\[1\].pdf](http://www.corteidh.or.cr/docs/discursos/garcia_10_03_06[1].pdf) (1. Februar 2008).

<sup>31</sup> Erste Sitzungsperiode vom 30. Januar bis 9. Februar 2006, zweite Sitzungsperiode vom 29. Juni bis 6. Juli 2006, dritte Sitzungsperiode vom 18. bis 30. September 2006, vierte Sitzungsperiode vom 20. November bis 1. Dezember 2006, in "Sintesis del informe anual de la corte interamericana de derechos humanos correspondiente al ejercicio del 2006, que se presenta a la Comision de asuntos juridicos y politicos de la organizacion de los estados americanos" (März 2007). Abrufbar unter: [www.corteidh.or.cr/docs/discursos/2006.pdf](http://www.corteidh.or.cr/docs/discursos/2006.pdf) (1. Februar 2008).

<sup>32</sup> Erste Sitzungsperiode vom 22. Januar bis 3. Februar 2007, zweite Sitzungsperiode vom 7. bis 12. Mai 2007, dritte Sitzungsperiode vom 2. bis 4. Juli 2007, vierte Sitzungsperiode vom 19. bis 30. November 2007, unter [www.corteidh.or.cr/fechas.cfm](http://www.corteidh.or.cr/fechas.cfm) abrufbar (1. Februar 2008).

Jahr zu Jahr.<sup>33</sup> Dies unterscheidet den Interamerikanischen Gerichtshof grundsätzlich vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der seit 1998 ein ständiger Gerichtshof ist. Hierbei spielt die unzureichende Finanzierung des Interamerikanischen Systems eine wichtige Rolle. Von dem jährlichen OAS-Budget bekommen die Kommission und der Gerichtshof einen sehr geringen Anteil. Beispielweise haben die Kommission und der Gerichtshof 2007 jeweils nur 4,5 % (\$ 3.677.700) und 2% (\$ 1.656.300) vom jährlichen Budget der OAS (\$ 81.500.000) erhalten.

Jeder einzelne, aber auch Gruppen, NGO und Staaten können Beschwerde erheben. Die Anzeige braucht nicht unbedingt von dem Opfer auszugehen (Prinzip „Atias Popularis“). Allerdings darf der Interamerikanische Gerichtshof nicht direkt angerufen werden. Die sogenannten Petitionen müssen zunächst bei der Interamerikanischen Menschenrechtskommission eingebracht werden. Diese prüft dann jeden Fall und entscheidet, welche Fälle dem Gerichtshof vorzulegen sind.

Der Interamerikanische Gerichtshof hat eine duale Gerichtsbarkeit, nämlich die streitentscheidende Gerichtsbarkeit und die Erstellung von Gutachten. Mittlerweile kann von einer eigenständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs gesprochen werden, da letzterer bisher schon 19 Gutachten<sup>34</sup> vorgelegt und in 167 Urteilen<sup>35</sup> entschieden hat.

## 2. Die streitentscheidende Kompetenz

Der Gerichtshof ist für die Entscheidung über die Verletzung von Rechten aus der AMRK (Art. 63 AMRK) zuständig. Bei den 167 Urteilen, über die der Gerichtshof bisher entschieden hat, fällt besonders die Verletzung bestimmter Artikel der AMRK auf. Die hauptsächlichsten Menschenrechtsverletzungen beziehen sich auf die folgenden Artikel der Konvention: Allgemeine Pflichten der Staaten (Artikel 1 AMRK),<sup>36</sup> Justizgrundrechte (Artikel 8 AMRK),<sup>37</sup> Recht auf gerichtlichen Schutz (Artikel 25 AMRK),<sup>38</sup> Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit (Artikel 5 AMRK),<sup>39</sup> Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit (Artikel 7 AMRK),<sup>40</sup> Recht auf Achtung des Lebens (Artikel 4 AMRK).<sup>41</sup>

## 3. Die Gutachtenkompetenz

Der Gerichtshof hat außerdem nach Art. 64 AMRK die Kompetenz, Rechtsgutachten zur Auslegung der Konvention und anderer Menschenrechtsverträge anzufertigen. Unter den bisherigen 19 Gutachten kann man drei entscheidende Themenfelder ausmachen: Zwölf Gutachten über die AMRK, vier Anfragen über andere internationale Menschenrechtsverträge und drei Anfragen zur Kompatibilität von innerstaatlichen Gesetzen und internationalen Pakten.<sup>42</sup>

<sup>33</sup> Während es beispielsweise 2005 eine außerordentliche Sitzung vom 9. bis 13. Mai gab, fanden im Jahr 2007 drei außerordentliche Sitzungen statt: vom 14. bis 17. Mai, vom 17 bis 20. Oktober und vom 3. bis 4. Dezember 2007.

<sup>34</sup> *Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte*, abrufbar unter: [www.corteidh.or.cr/opiniones.cfm](http://www.corteidh.or.cr/opiniones.cfm) (1. Februar 2008).

<sup>35</sup> *Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte*, abrufbar unter: [www.corteidh.or.cr/casos.cfm](http://www.corteidh.or.cr/casos.cfm) (1. Februar 2008).

<sup>36</sup> Bis 2006 beziehen sich 78 Urteile darauf. Mehrfachbezüge sind möglich.

<sup>37</sup> Bis 2006 beziehen sich 64 Urteile darauf.

<sup>38</sup> Bis 2006 beziehen sich 62 Urteile darauf.

<sup>39</sup> Bis 2006 beziehen sich 52 Urteile darauf.

<sup>40</sup> Bis 2006 beziehen sich 41 Urteile darauf.

<sup>41</sup> Bis 2006 beziehen sich 40 Urteile darauf.

<sup>42</sup> *Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte*, Informe Anual de la Corte Interamericana de derechos humanos del año 2006, abrufbar unter: [www.corteidh.or.cr/docs/informes/20062.pdf](http://www.corteidh.or.cr/docs/informes/20062.pdf), S.79 (1. Februar 2008).